

Jour fixe vom 24.01.2022 – Das Grundgesetz – die Satzung des Staates (GS 3-21)

Was ist die Absicht des Artikels und was sind seine Grundaussagen? Was stellt er klar an den Vorstellungen, die landläufig zum Grundgesetz existieren und auch im Sozialkundeunterricht vermittelt werden? Warum werden die 19 Grundrechte als großer Wurf, als das Besondere der Verfassung hochgehalten und welche Vorstellung wird damit hervorgerufen? Und: Was ist der Zweck der vielen darauf folgenden Grundgesetzartikel? Sind sie, wie im Prantl-Zitat (S. 47) behauptet, nur eine zum „Verhau“ geratene, unwesentliche Institutionenlehre?

— *Die höchsten Werte Würde, Freiheit, Gleichheit am Anfang der Verfassung erwecken den Eindruck, die Wesensbestimmungen dieses Staates zu sein. Als sei der Staat aus einer humanistischen Werteentscheidung hervorgegangen, der er sich verpflichtet sieht und an der er gemessen wird.*

Die Prinzipien des *gesamten* Staats sollen damit festgelegt werden. Das Staatswesen wird als Versuch der Realisierung der obersten Werte – als dem Staat vorausgesetzte, naturwüchsige Rechte – gedeutet, die festgeschrieben und in einer Rechtsordnung gefasst sind. Danach sollen Politik und Gesellschaft funktionieren.

— *Im Sozialkundeunterricht wird dazu erwähnt: Das alles tut der Staat für den Bürger und die Grundrechte sind eine wunderschöne Sache.*

Die gelten insofern als eine wunderschöne Sache, als sich der Staat dadurch beschränkt und dem Bürger Freiheitsrechte einräumt, die er schützen will. Ein Beispiel ist die Berufung auf das Freiheitsrecht gegen staatliche Maßnahmen in der Corona-Krise oder die Impfdebatte. Da wird so Bezug auf die Grundrechte genommen, als seien darin getrennt vom Staat existierende Eigenschaften am Menschen garantiert, denen gemäß das Gemeinwesen hier funktioniert und woran sich die staatlichen Institutionen zu halten hätten.

Der organisatorische Teil des Grundgesetzes von Artikel 20 bis 146 wird allgemein so verstanden, dass die Gewaltenteilung die Beschränkung der Gewalt auf das Notwendige ausdrückt, damit der Staat möglichst menschenfreundlich agieren kann. Das wird hier im Artikel kritisiert.

Prantl betrachtet die „Institutionenlehre“ sogar als unwesentliches Beiwerk der Verfassung. Der Artikel steigt dagegen mit der Behauptung ein, dass die Art, wie sich der Staat in den Grundrechtsartikeln 1 bis 19 als Statthalter höchster Werte darstellt, *nicht* das Wesentliche ist, sondern sich legitimatorisch begründet. Daher beginnt der Artikel mit *dem* Teil der Verfassung, in dem der Staat selber *seine* Organisation festlegt. Da ist behauptet, das Wesentliche der Verfassung liege in der Regelung der Machtverhältnisse innerhalb des Staates, der Gewalt, auf der alles im Staat beruht. Das ist im Folgenden zu beweisen.

*

Am Anfang des Grundgesetzes steht gleich die Behauptung: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“.

— *Die Präambel schreibt, das Volk habe sich eine Verfassung gegeben. Das Volk ohne Staat ist aber eine Fiktion, das gibt es nicht. Übermittelt wird die Botschaft, der Staat stelle keine Gewalt dar, sondern das Volk sei sein eigener Auftraggeber.*

Das mag ein Ergebnis sein. Wie aber wird im Artikel bewiesen, dass das eine Fiktion ist? Man weiß aus der Geschichte, dass sich *Politiker* zusammengesetzt haben, um die Verfassung zu schreiben, und zwar im Auftrag der Alliierten. Das ist das Kontrafaktische an der Vorstellung, das Volk habe sich eine Verfassung gegeben. Das andere Argument ist: Das Volk soll ein Subjekt sein, das sich selbst bildet und einen Zweck setzt? Dabei geht das Volk der Verfassung nicht voraus, sondern wird überhaupt erst durch die Verfassung definiert.

Insofern steht die Sache auf dem Kopf: Nicht das deutsche Volk hat sich zusammengesetzt und notiert, woran es und die deutsche Staatsgewalt sich zu halten haben. Als seien die Institutionen des Staates in Deutschland erst in die Welt gekommen, nachdem das Volk einen gemeinschaftlichen Beschluss gefüllt und sich diese Verfassung gegeben hat. Die Entscheidung aber, *wer* in Deutschland die Gewalt ausübt, ging dem Grundgesetz voraus:

Nicht mehr die NSDAP und Hitler, sondern die Alliierten und die von ihnen eingesetzten Figuren haben die Verfassung ausgearbeitet und festgehalten, wie darin das Volk vorkommt und wer überhaupt dazugehört.

— *Der logische Unsinn, dass das Volk erst im Grundgesetz definiert wird, aber gleichzeitig dasjenige sein soll, das sich die Verfassung gegeben hat, ist mir nicht klar. Bei einer Vereinsgründung geben sich ein paar Menschen ja auch eine Satzung, in der sie definieren, wer Mitglied sein soll.*

Sogar bei einer Vereinsgründung ist es nicht so, dass sich ein paar Leute zusammentun und beraten, was sie wollen. Vielmehr müssen sie eine Satzung erstellen, um ein Rechtssubjekt zu sein, das als solches auftreten und Verträge schließen kann. Was ein Verein ist, ist rechtlich geregelt. Und in der Vereinssatzung ist festgelegt, wer als Mitglied zugelassen ist.

Der Vergleich ist aber in der Sache inadäquat, weil eine Vereinssatzung einen ganz anderen Inhalt und Gegenstand hat. Die Behauptung hier ist, dass all das, was den deutschen Staat ausmacht, die Institutionen, die es gibt, die *Macht*, die im Staat über das Volk ausgeübt wird, Resultat der Ausarbeitung einer Verfassung durch das deutsche Volk ist. Das soll sich zusammengesetzt und festgelegt haben, wie in Deutschland über es regiert wird, wie ein Staat die Geschicke der Nation leitet in Hinsicht auf die im Grundgesetz festgelegten Werte.

— *Bei dem Satz „Das deutsche Volk hat sich kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“ ist das Volk als Urheber der Verfassung gefasst. Das Volk an sich ist aber gar kein Rechtssubjekt, das ohne Verfassung entscheidungsfähig ist und Gültigkeit besitzt. Das ist eine staatsphilosophische Fiktion, die den rein legitimatorischen Inhalt nahelegt.*

— *Im Grundgesetz taucht das Verhältnis Volk und Staat genau umgekehrt auf: Es wird so getan, als ob es das Gebilde Volk unabhängig von der Staatsgewalt und ihr vorausgesetzt gäbe. Viele Individuen sollen sich unabhängig von ihren Unterschieden und Gegensätzen freiwillig zusammenschließen und einen einheitlichen Willen bilden und damit ein neues einheitliches Subjekt sein, das sich die Verfassung gibt. Das Volk als Schöpfer des Grundgesetzes dreht das Verhältnis Staat und Volk um.*

Die Leute, die zum Volk zusammengeschlossen werden, sind nicht irgendwelche, die sagen: Ich will Folgendes haben. Sie setzen sich nicht zusammen und überlegen, wie sie zusammenleben wollen, wie sie es mit der Ernährung oder sonst etwas halten wollen. In dieser Situation waren die Leute noch nie. Sie waren immer schon in Lebensverhältnisse eingebunden, die ihnen vorgegeben waren. Wenn die Verfassung daraus macht, sie sei die Maßgabe, die die Leute *selbst* aufgestellt hätten, steht das Verhältnis auf dem Kopf.

— *Außerdem gibt es nur lauter Individuen mit unterschiedlichen und gegensätzlichen Interessen, die ihre Sachen betreiben. Die im Grundgesetz aufgemachte Vorstellung eines Volks als vorstaatliche Gemeinschaft, als einer Menschenmenge, die bereits den Zusammenschluss hat, den ihnen aber doch erst der Staat verpasst, ist der logische Fehler.*

— *Die Gesamtheit der Leute, dass sie zusammengefasst werden, dass sie Volk sind, ist ein Produkt des Staats, das existiert nicht vor dem Staat und vor der verfassungsgebenden Versammlung. Der Staat, die Gewalt, ist das Subjekt, das die vielen konkurrierenden Individuen zu diesem politischen Kollektiv Volk zusammenschließt.*

Wo es im Artikel 20 (2) heißt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“, ist explizit von der „*Staatsgewalt*“ die Rede, also von einem Herrschaftssubjekt, das über dem Volk steht und aus den drei Organen Legislative, Judikative und Exekutive besteht. Die *Generallüge* der Verfassung besteht in der Behauptung, dass diese Herrschaftsorgane vom Volk in die Welt gesetzt werden und Herrschaft in seinem Auftrag ausüben, also in der Behauptung, das Volk sei das eigentliche Subjekt dieser Herrschaftsorgane.

Das Volk wird als Urheber der Verfassung und zugleich als Quelle der Staatsgewalt beschworen. Die Vorgaben, die in der Verfassung für die Ausübung der Herrschaft gemacht werden, sind angeblich durch das Volk selber in die Welt gekommen. Das Volk wird als die Quelle der Staatsgewalt und zugleich als dieser Herrschaft unterworfenen Volk besprochen.

Das ist der Widerspruch. Der Sache nach schreibt die Staatsgewalt, die in der Form der Dreieinigkeit von Exekutive, Legislative und Judikative existiert, dem Volk per Gesetzgebung vor, was es zu tun und zu lassen hat und sorgt mit der Justiz dafür, dass die Gesetze eingehalten werden. Das Volk ist also das *Objekt* der Staatsgewalt, mittels der einschlägigen Organe wird Herrschaft über das Volk ausgeübt.

*

Die Ausübung von Staatsgewalt einerseits und zugleich das Volk als Souverän, dieser Widerspruch wird allgemein gedanklich so zusammengeschlossen: weil die Staatsgewalt von Volksvertretern exekutiert wird, vollziehen die als diese Vertreter den Willen des Volkes. Also gibt es keine Herrschaft über das Volk, die festlegt, was das Volk zu machen hat, sondern die Herrschaft besteht aus Volksvertretern, die lediglich den Willen des Volkes exekutieren. Was ist daran der Haken?

— *Die Verfassung wird im Artikel 20 (2) doch ein Stück weit selber geständig, wenn darin steht, dass einerseits die Staatsgewalt vom Volke ausgeht und es dann neben der Wahl und den Abstimmungen durch das Volk noch besondere, fest etablierte Organe der Staatsgewalt gibt, die Herrschaft ausüben. Das passiert mit der Formulierung „und durch“.*

Das „neben der Wahl“ stimmt nicht. Zum einen sind diese Organe der Staatsgewalt doch gerade gewählt. Die Regierung wird durch das Parlament gewählt, die Volksvertreter stimmen darüber ab, wer die obersten Richterämter bekleidet usw. Die Behauptung des Grundgesetzes, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeübt wird, sagt, dass, wo immer Herrschaft unterwegs ist, das Volk zugange ist. Wer als Abgeordneter Gesetzgebungsgewalt hat oder als Richter ein Urteil spricht, immer soll es sich um Organe handeln, deren Subjekt das Volk ist. Insofern wird das auch nicht als ein „daneben“ gedacht.

— *Das ist das, was der Sozialkundeunterricht vermittelt. Lässt sich diese Generallüge der Verfassung nicht schon im Artikel 20 (2) selber auffinden?*

Ja, aber gerade darin, wie widersprüchlich das ist.

— *Das Widersprüchliche besteht darin, dass das Volk einerseits die Quelle aller Staatsgewalt sein soll und dass das, was der Souverän will und bestimmt, andererseits nur indirekt und stellvertretend ausgeübt wird, nämlich durch die Organe der Staatsgewalt. Das Eigentümliche an diesem Souverän „Volk“ ist also, dass er gar nicht inhaltlich bestimmt, was Gesetze und Rechtsprechung machen, sondern das durch die Wahl in fremde Hände legt, die berufen sind, Gesetze zu machen und Recht zu sprechen.*

Der Trick ist, dass behauptet wird, es sei selbstverständlich und gar nicht widersprüchlich, dass das Volk der Auftraggeber sein soll und zugleich Gewalt über es ausgeübt wird.

— *Im Artikel steht auf S. 48 „Auf den Scherz will das Grundgesetz aber nicht verzichten: Es beruft sich aufs Volk als seinen Erfinder und macht sich ganz entschieden nichts daraus, dass dieser eigentümliche Souverän seine ‚freie Selbstbestimmung‘ sehr indirekt und stellvertretend ausüben lässt: durch die Organe der Herrschaft ...“ Dass das Volk die Macht an die Herrschaftsorgane delegiert, steckt doch in dem Artikel 20 (2) selber drin. Darüber wird die Verfassung doch „geständig“.*

Die Redeweise „Macht wird delegiert“ trifft nicht das angesprochene Verhältnis: Das Volk wird im Artikel 20 (2) zum einen als Subjekt der Staatsgewalt benannt und andererseits kommt es vor als Objekt der Organe der Staatsgewalt, die die Gewalt stellvertretend für das Volk ausüben. Dass das Volk einerseits Subjekt und andererseits Objekt von Herrschaft sein soll, ist der Widerspruch, den sich das Grundgesetz an dieser Stelle leistet. Dieser löst sich auch nicht dadurch auf, das wird nicht zu einem Vertretungsverhältnis, wenn auf Wahlen und Abstimmungen verwiesen wird. Das bekräftigt gerade die Differenz zwischen den Organen der Staatsgewalt und dem Volk als Objekt dieser Staatsorgane. Was das Volk entscheidet, ist ja, welche *Personen* die entsprechenden Funktionen oder Ämter ausüben dürfen, und *nicht*, was es an Organen der Staatsgewalt mit welchem Inhalt und Auftrag gibt. Das steht gar nicht zur Wahl. Das Volk existiert als Objekt der Herrschaft *getrennt* von ihr und tritt nur über Wahlen und Abstimmungen über das Personal der Herrschaftsinstitutionen ins Verhältnis zur Herrschaft. Vom Volkssouverän wird also nichts „delegiert“. Wer in feststehende Organe der Staatsgewalt oder in Ämter gewählt wird, ist gerade in keiner Weise an die Interessen seiner

Wählerschaft gebunden. Das wird explizit im Artikel 38 (1) festgeschrieben.

— *Die Trennung wird im Artikel 20 (2) als Identität ausgedrückt: Die erste Aussage, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und das Volk diese Gewalt in Wahlen und Abstimmungen ausübt, wird mit der zweiten Aussage, „und durch besondere“ – also vom Volk abgetrennte autonome – „Organe der Gesetzgebung“ so miteinander verknüpft, als seien Volk und Staatsorgane dasselbe. Als sei die Machtausübung über das Volk durch die Herrschaftsorgane das Gleiche wie die Ausübung der Gewalt durch das Volk. Das ist der Fortschritt von Artikel 20 (2) zur Präambel, wo ein noch vor dem Staat existierendes Volk sich eine Verfassung gibt. Jetzt legt dieses Volk in der Verfassung auch noch fest, wie die Gewaltausübung über es vonstattengeht. Durch die Weise, wie diese Herrschaft – durch die Wahl von Herrschaftsfiguren – bestellt wird, wird die Identität der Staatsgewalt mit dem Volk behauptet. So kann man lässig das „Volk“ mit „und durch Organe der Staatsgewalt“ verbinden, obwohl es ein knallharter Gegensatz ist.*

Im Artikel 20 (2) des Grundgesetzes wird das Objekt der Herrschaft aber gerade weggelassen. Da üben die Organe ihre Gesetzgebung aus. Davon, dass Gesetzgebung heißt, man legt das Volk in seinen Lebensbedingungen darauf fest, was es zu tun und zu lassen hat, wird kein Aufhebens gemacht. Abgesehen wird davon, dass das Volk das Objekt dieser gesetzgebenden Tätigkeit und der Inhalt dieser Tätigkeit eine Gewaltfrage über das Volk ist. Das „und durch“ ist lediglich die Behauptung, das Volk sei auch an dieser Stelle das Subjekt. Erst wenn man sich dazu denkt, was die „Organe der Gesetzgebung“ und deren Inhalt sind, wird ersichtlich, dass es da keine Identität gibt, sondern es wird der Widerspruch deutlich, Subjekt und Objekt in eins zu setzen.

— *Im Artikel 38 (1) wird der Widerspruch so benannt: Das Volk wählt sich einerseits seine politische Vertretung, die Abgeordneten des Bundestages sind aber „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden“. Mit dem Zwischenschritt, dass die Abgeordneten Vertreter des „ganzen Volkes“ sind, wird deutlich, dass es nicht um die Belange einzelner Leute geht. Von all dem wird abgesehen, wenn die gewählten Vertreter „nur ihrem Gewissen unterworfen sind“.*

Ein einheitliches Interesse des *ganzen* Volkes gibt es ja nicht, sondern viele verschiedene, sich wechselseitig ausschließende individuelle Interessen im Volk. Mit der Formulierung „Vertreter des ganzen Volkes“ – also nicht nur Vertreter *ihrer*, sondern *aller* Wähler – wird die Trennung von Staat und Volk nochmal deutlich: das per Wahl ermächtigte Herrschaftspersonal ist explizit nicht mit der Wahrnehmung bestimmter Interessen im Volk beauftragt, sondern soll regeln, was das ganze Volk zu tun und zu lassen hat.

— *Die Behauptung des Artikel 20 (2), das Volk habe sich das Grundgesetz gegeben und sei Quelle und Ausgangspunkt der Staatsgewalt, wird jetzt in der Weise zurechtgerückt, dass gesagt wird, nicht das Volk, sondern der Staat ist der Souverän. Was die Abgeordneten tatsächlich machen, ist völlig unabhängig von denen, die sie gewählt haben. Einmal gewählt, sind sie vom Volk getrennt, schulden ihm nichts mehr und gehorchen ausschließlich ihrem Gewissen.*

*

Im nächsten Kapitel **„Ermächtigung und Beschränkung der Inhaber der Macht: Herrschaft als Amt“** ist die Organisation der Macht und ihrer verschiedenen Institutionen Thema.

— *Herrschaft als Amt heißt, dass die Ausführung der staatlichen Machtpositionen an Personen gebunden ist. Einerseits sind sie Inhaber der Macht, die ihre Kompetenzen entfalten können, zugleich soll diese Machtbefugnis nicht mit der Person des Machthabers zusammenfallen. Sie können von ihren Posten getrennt werden – die Wahlen stellen Ermächtigungen auf Zeit dar – und sind in eine Hierarchie von Ämtern eingebunden, die ihnen Grenzen setzt.*

Durch die Verfassung wird festgelegt, wie Herrschaft auszuüben ist. Und das in einer merkwürdigen Weise: Die Verfassung redet mit keinem Wort über den *Inhalt* dieser Ämter, sie legt vielmehr fest, *dass* und *wie* es die verschiedenen Positionen des Herrschaftsapparates gibt. Festgelegt wird eine Hierarchie von Machtpositionen, deren

Kompetenzen durch die Kompetenzen anderer Ämter begrenzt sind, und Verfahrensweisen, wie die jeweiligen Personen in diese Ämter gelangen und auch wieder aus ihnen entfernt werden. Das ist hier die *Leistung* der Verfassung, formelle Verfahrensweisen festzulegen, die in sich wechselseitig kontrollierenden und auf Kooperation festgelegten Kompetenzen bestehen. Das Bemerkenswerte daran ist, dass der Inhalt dieser Kompetenzen, die Zwecke für die da Macht zum Einsatz gelangt, gar nicht vorkommen, sondern einfach unterstellt sind. Von wegen also, das Grundgesetz würde eine Machtbeschränkung des Staates formulieren: Die Verfahrensregeln ermächtigen die Amtspersonen zur Exekution eines Stücks Staatsmacht und stellen sicher, dass ein *einheitlicher* Staatswille *flächendeckend* im Land exekutiert wird.

Die zweite Leistung besteht darin, auf diese Weise die Amtsträger organisatorisch darauf festzulegen, nicht gemäß ihrer persönlichen Präferenzen Amtsmacht auszuüben, sondern ausschließlich gemäß dem, was das *Amt* verlangt. Bewerkstelligt wird dies über ein Verfahren, das die Machtkompetenzen der jeweiligen Ämter begrenzend und konkurrierend zueinander festlegt. Auf diese Weise wird geregelt, dass die Amtsinhaber ihre Macht als *Diener an einem vorgegebenen Herrschaftszweck* wahrzunehmen haben und die ihnen erteilten Machtbefugnisse nicht im Sinne ihres Privatinteresses nutzen.

Das wird hierzulande als wesentliches Gütesiegel der Demokratie verstanden und darin steckt eine Verwandlung, nämlich die Gleichsetzung von Dienst am Staatszweck mit einem Dienst am Bürger. Ausgerechnet die verfassungsmäßigen Regelungen, die die Effizienz der Organisation eines durchgreifenden Herrschaftsapparates, dem das Volk zu gehorchen hat, sicherstellen, indem der Wille des ermächtigten Amtsinhabers auf die Exekution der Zwecke festgelegt wird, die das Amt vorsieht, werden in einen Dienst am Bürger verfabelt.

Die Ausführungen zum Berufsbeamtentum folgen der gleichen Logik: Sie sind als Personen ausgestattet mit Machtbefugnissen gegenüber den Bürgern und zugleich darauf verpflichtet, diese ausschließlich in der Art und Weise zu exekutieren, wie es das Gesetz in Bezug auf ihr jeweiliges Amt vorsieht, also nicht ihre privaten Interessen zu verfolgen. Sie sind zudem auf besondere Loyalität gegenüber den staatlichen Zwecken verpflichtet, weshalb der Staat umgekehrt sie mit einem entsprechenden Auskommen versorgt.

— *Ich habe den Sinn der Ausführungen auf S. 50 nicht verstanden: „Ebenso wenig ist von den Mitteln, dem Apparat flächendeckender Herrschaft, sogar vom Machtmittel Nr. 1, dem Geld des Staates, die Rede...Dass das alles irgendwie mitgedacht ist, dafür verlässt sich das Grundgesetz offenkundig auf den gesunden Menschenverstand des an vorgeschriebene Lebensbedingungen als ‚die Realität‘ angepassten Mitmachers der effektiv zu regierenden bürgerlichen Konkurrenzgesellschaft, für den sogar die Ausübung von Macht ein Job in der Hierarchie der Berufe ist.“ Warum wird das hier ausgeführt?*

— *Das Grundgesetz kann es sich leisten, von den tatsächlichen Zwecken und Mitteln des Staates zu abstrahieren, weil es diesen gesunden Menschenverstand tatsächlich gibt: Der Bürger bezieht sich auf diese Notwendigkeiten als welche, denen er zu gehorchen hat und die er versucht, zu seinem Mittel zu machen.*

Hier geht es nicht gleich um den Bürger als letzte Instanz. Diese Ausführungen schließen sich an den Gedanken an, dass es die Aufgaben des Staates sind, auf die seine verschiedenen Organe durch die Verfassung festgelegt werden. Und das wird als Dienst am Bürger wahrgenommen. Was die inhaltlichen Aufgaben des Staates sind und wie die Pflichten des Bürgers aussehen, darum kümmert sich das Grundgesetz gar nicht. All das ist offenkundig unterstellt, wie nämlich die praktischen Lebensbedingungen der Leute aussehen und welche Sachnotwendigkeiten sich dem Staat stellen. Weil das alles praktiziert wird, kann sich das Grundgesetz darauf verlassen. Das Thema der Verfassung ist ausschließlich die Verfahrensweisen zu regeln, wie die einzelnen Organe des Staates – vermittelt über die Machtkonkurrenz dieser Organe zueinander – darauf *festgelegt* werden, dass sie sich an die Aufgaben ihres Amtes halten und nicht ihren privaten Interessen und Vorlieben folgen.

Das Grundgesetz geht davon aus, dass sowohl für diejenigen, die die Macht ausüben, als auch für diejenigen, die ihr gehorchen müssen, die Existenz der gesamten bürgerlichen Rechtsordnung die Realität ist, der man gerecht zu werden hat. Hier wird noch mal festgehalten, dass im Grundgesetz nicht steht, welche Zwecke der Staat verfolgt und mit

welchen Mitteln er das tut. Aus dem Grundgesetz folgen diese Zwecke auch nicht.

Die Verfahrensweisen, die das Grundgesetz festlegt, bestehen drauf, dass die staatlichen Amtsträger ihren Job machen. Bundeskanzler oder das Beamtendasein ist gerade kein Job wie jeder andere, sondern Herrschaftsausübung. Die Verfassung behandelt das aber als eine Frage, wie man Kanzler wird, welche Kompetenzen und Pflichten er hat und wann und wie dieser „Job“ auch wieder endet.

*

Die herrschaftliche Produktivkraft geteilter Gewalten

Der Inhalt der Herrschaftsausübung, das, worauf es der Herrschaft ankommt, und mit welchen Mitteln sie ihre Zwecke realisiert, ist also im Grundgesetz nicht Thema. Vielmehr ist die Rede davon, dass die Herrschaft durch einen hierarchisch gegliederten Apparat ausgeübt wird, mit dem das Grundgesetz mittels vorgegebener Verfahrensweisen dafür sorgen will, dass die Herrschaftsausübung jederzeit reibungslos und effektiv vonstattengeht. *Wie* kommt dieses Weiß-Warum und Wozu der Herrschaft im Grundgesetz dann vor bzw. worauf verpflichtet die Verfassung die Figuren, die die Herrschaft ausüben?

— *Die Verpflichtung durch die Verfassung hat ihren Ausgangspunkt darin, dass der Machtanspruch der Herrschaftsfiguren und die Zwecke des bürgerlichen Gemeinwesens nicht ohne Weiteres zusammenfallen. So ist die Überschrift „Die Produktivkraft der geteilten Gewalten“ gemeint: Diese sollen dafür sorgen, dass die aktuellen Staatszwecke durchgesetzt werden und rechtens sind. Dafür gibt es die Aufsicht und Kontrolle dieser drei Gewalten.*

Bemerkenswert dabei ist der Zirkel: Die Regierenden haben gemäß Recht und Gesetz zu agieren. Recht und Gesetz können durch die gesetzgebende Gewalt geändert werden. Jede Änderung muss sich aber durch die Judikative überprüfen lassen, deren Rechte wiederum durch den Gesetzgeber geregelt sind. In dem ständigen Wechselspiel der wechselseitigen Festlegung auf die Gesetze, die es gibt und die bisher gegolten haben und die nur unter bestimmten Bedingungen modifiziert werden können, werden Regierung, Legislative und Judikative darauf festgelegt, die existierenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu erhalten und sich an deren verordneter Vernunft abzarbeiten. Im Text steht das Stichwort *Konservatismus*: Es wird beständig versucht, alle beteiligten Instanzen darauf festzulegen, auf die Fortdauer und Gültigkeit des unterstellten Weiß-Warum und Wozu des Staates hinzuwirken.

Dabei haben die verschiedenen Instanzen ganz unterschiedliche Kompetenzen und Gesichtspunkte, anhand derer sie überprüfen, was sich als Staatsnotwendigkeit ergeben muss bzw. zulässig ist. Wenn die Judikative sich im öffentlichen Recht auf das staatliche Handeln bezieht, dann gibt es ganz formelle Prüfkriterien, ob ein Gesetz auch gemäß des normalen vorgeschriebenen Verfahrens entstanden ist, ob es sich in dem, was es beansprucht, in seinem Gültigkeitsrahmen bewegt, ob es in der Tradition der Werte, der bisherigen Auslegung der Rechte der Bürger oder des Staates steht usw. Die Judikative lehnt ein Gesetz nicht einfach ab. Sie überprüft es auf seine Übereinstimmung mit den allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen und mit der bisher üblichen Rechtsprechung. Die Politik muss gegebenenfalls neu entscheiden. In der Gewaltenteilung machen also nicht alle Gewalten dasselbe. Sie regeln und kontrollieren unter jeweils ihren bornierten Gesichtspunkten die Angelegenheiten der Machtausübung. Eine Regierung kann also nicht einfach ganz neue Ziele einführen. Durch die jeweils anderen Instanzen und deren Rechte und Zuständigkeiten werden die Machtausübenden auf das festgelegt, was im Rahmen des aktuell Notwendigen und im Rahmen der vom Staat eingeführten Sachnotwendigkeiten liegt.

— *Eine Nachfrage zu dem Satz auf S. 52: „Damit ‚das Recht‘, d.h. der in den Gesetzen verobjektivierte Staatswille herrscht und nicht die parlamentarische Mehrheit selbst – auch sie dient dem Staat nur durchs verbindliche Ge- und Verbieten –, ist die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze, die Sorge für die Geltung des Rechts wieder einer anderen Instanz, der Judikative, übertragen.“ Die Parlamentarier geben im Zuge ihres Gesetzgebungsverfahrens kund, was an aktuellen Staatsbedürfnissen existiert und gießen diese in Gesetze. Das jedoch sei nicht das letzte Wort bei der Herstellung der Rechtmäßigkeit der Demokratie. In einem formalen Verfahren wird ein Beschluss des*

hoheitlichen Parlaments seinerseits einer Kontrollinstanz übertragen und auf seine Verfassungsmäßigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Kompetenzen hin überprüft. Ist mit „verobjektivierter Staatswille“ gemeint, dass nicht nur die Gesetzestreue der Bürger, sondern auch die parlamentarischen Beschlüsse auf ihre Entsprechung mit dem Grundgesetz hin geprüft werden?

Es geht auch darum, ob die anderen Instanzen, die im Grundgesetz beauftragt sind, entsprechend berücksichtigt werden im Rahmen der bestehenden Regelungen, ob die formale Zuständigkeit, die formale zeitliche Bestimmung usw. eingehalten werden. Das ist das Formelle daran. Zudem gibt es eine Überprüfung in Bezug auf schon existierende, möglicherweise kollidierende gesetzliche Regelungen und in Bezug auf Rechte, die den Bürgern oder den anderen Staatsorganen durch eine Rechtsprechung im Sinne des Bundesverfassungsgerichts schon erteilt worden sind. Nach diesen Kriterien wird über Gesetze entschieden, wenn diese vor das Bundesverfassungsgericht kommen.

— Das Verfahren, wie ein Gesetz zustande kommt, ist also das Kriterium der Überprüfung.

Dabei ist es ein Widerspruch, dass die als einzige über dem Gesetz stehenden Parlamentarier, also *die* gesetzgebende Instanz, die beschließt, was Inhalt des Rechtes ist, genau als diese gesetzgebende Instanz selber dem Recht untersteht und zwar dem Recht und den Gesetzen, die zuvor Gültigkeit durch einen parlamentarischen Beschluss erlangt haben. *Insofern* wird dieser in den Gesetzen *objektivierte Staatswille* auch ihnen gegenüber als Recht geltend gemacht. Bei aller Gesetzgebungskompetenz, die sie haben, sind sie zugleich selber Objekt der Kontrolle dahingehend, ob sie sich beim Gesetzgeben ans Recht halten, also ob sie dem in den Gesetzen (und im GG) objektivierten Staatswillen gerecht geworden sind. Dies geschieht eben in der formellen Überprüfung dessen, ob beim Zustandekommen des Gesetzes alle gesetzlichen Regelungen eingehalten wurden, inklusive der Beachtung der einschlägigen europäischen Vorschriften.

— Es geht um die jeweilige Abhängigkeit der einen Institution der Gewaltausübung von den anderen. Auch die Legislative, also die Gesetz gebende Instanz, muss die Rechte der anderen berücksichtigen. Dazu, dass das Gesetz, das sie gegeben haben, herrscht, gehört, dass das Recht durchgesetzt werden muss und dass es gesprochen werden muss. Das ist wiederum die Abhängigkeit der Staatsgewalt von der Judikative und der ausführenden Gewalt.

Und auch das beinhaltet, dass die Judikative nicht nur darauf achtet, dass der Bürger sich an das Gesetz hält, sondern dass auch der Gesetzgeber selber dem Recht unterliegt und sich daraufhin überprüfen lassen muss, ob seine Gesetzgebung legitim ist. Auch die Exekutive wird darauf hin überprüft, ob sie der Rechtsprechung entsprechend agiert.

*

Vorschlag für das **nächste Mal am 7.2.2022**: Die drei vom Punkt I. des Grundgesetz-Artikels noch ausstehenden Punkte *Föderalismus*, *Ermächtigung* und *Notstand* besprechen wir anhand von Fragen und Unklarheiten zu diesen Kapiteln oder zum Protokoll. Hauptsächlich widmen wir uns dem Punkt II „*Die Grund-und Menschenrechte: Was die Bürger dürfen, also müssen*“. Wichtig ist zu klären, welche Rolle die Grundrechte spielen und in welchem Verhältnis sie zu den Regelungen für den Staatsaufbau stehen, zu der Art und Weise, wie Gewalt ausgeübt wird: Was hat das eine mit dem anderen zu tun? Bestehende Unklarheiten können gerne schon im Vorfeld der Gegenstandspunktredaktion übermittelt werden.

Sollte dann noch Zeit sein, beginnen wir mit dem Artikel aus **GS 4-21: Joe Bidens „Build Back Better“**.

Das Thema wird auch auf der **Website** des GegenStandpunkt-Verlags bekannt gegeben.